**Vorprüfung**

**der Umweltverträglichkeit**

**(Verrohrung eines Straßenseitengrabens und Gewässerausbau zweier Gräben)**

Bei folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, geprüft:

**Es wurde die Verrohrung eines Straßenseitengrabens sowie der Gewässerausbau eines offenen und eines verrohrten Gewässers in der Stadt Fürstenau im Ortsteil Schwagstorf beantragt.**

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich:

Das Grundwasser ist vom Vorhaben nicht betroffen.

Besonders geschützte Gebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Es befinden sich geschützte Landschaftsbestandteile im Vorhabenbereich, die überwiegend erhalten bleiben. Zwei Linden als Bestandteil einer Baumreihe werden überplant, die besondere Empfindlichkeit und die Schutzziele der Baumreihe werden dadurch jedoch nicht erheblich beeinträchtigt.

Das an die geplante Verrohrung angrenzende Baudenkmal wird durch die Verrohrung nicht in seiner Baudenkmaleigenschaft beeinträchtigt. Weitere Denkmäler liegen nicht im Einwirkungsbereich. Das Vorhaben wirkt nicht mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben zusammen. Die Unterhaltung und die Vorflutfunktion für die jeweiligen Anlieger sind geklärt. Das Vorhaben kollidiert nicht mit regional- und bauleitplanerischen Zielsetzungen. Anfallende Abfälle werden ordnungsgemäß entsorgt. Umweltverschmutzungen und Belästigungen sowie Risiken von Störfällen sind nicht zu befürchten, da der Bauablauf und die Bautechnik nach den Regeln der Technik geplant werden. Emissionen treten durch das Vorhaben nicht auf. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind aufgrund der geringen Auswirkungen nicht zu erwarten.

Durch die Einhaltung der gängigen Richtlinien und Vorkehrungen zum Gewässerschutz während der Bautätigkeiten wird einer potentiellen Gewässerverunreinigung vorgebeugt. Die Maßnahmen dienen dem Überflutungsschutz und die Entwässerung wird insgesamt verbessert.

Im Zuge der Baumaßnahmen erfolgt ein Schutz der angrenzenden Baumreihe sowie der südlich liegenden Feldhecke. Die Baumaßnahmen werden zwischen dem 01.10. und dem 28.02. durchgeführt, so dass artenschutzrechtliche Belange berücksichtigt werden können.

Der Vorhabenbereich liegt am Ortsrand und ist insbesondere durch die angrenzende Landesstraße und die vorhandene Bebauung vorgeprägt. Die nördlich angrenzende Baumreihe sowie die südlich angrenzende Feldhecke werden erhalten, so dass das Landschaftsbild nicht erheblich betroffen ist.

Die betroffenen Böden sind überwiegend stark anthropogen umgestaltet und weisen äußerst geringe Bodenfunktionen auf. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind daher nicht zu befürchten.

Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

Eine UVP ist nicht erforderlich.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 23.07.2020

Landkreis Osnabrück

Fachdienst Umwelt

Die Landrätin

i. A. Olschewski